Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG

- nachfolgend "Gesellschaft" genannt -

§ 1 Firma und Sitz

- 1. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG.
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Telgte.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme, einschließlich der Errichtung, dem Erwerb und dem Betrieb von Anlagen die der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme dienen,
 - b) die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -anlagen zur Erzeugung von Telekommunikationsdiensten und Übertragungswegen sowie deren Vermarktung,
 - sowie die Erbringung von Infrastruktur- und sonstigen Dienstleistungen aller Art, die mit den vorstehenden Geschäftsfeldern im unmittelbaren Zusammenhang stehen und diese f\u00f6rdern,

insbesondere in den unter § 4 Abs. 2 a) bis f) genannten unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städten und Gemeinden.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- 5. Entwurf GPP Gesellschaftsvertrag zur Fusion ETO/EVO Stand 11.07.2017
 - anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- Das Unternehmen handelt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Umwelt- und insbesondere Klima- und Wasserschutz.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen und Gesellschafterkonten

- 1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Stadtwerke [...] Verwaltungs-GmbH mit Sitz in [...]. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die persönlich haftende Gesellschafterin auch bei einer etwaigen Heraufsetzung der Kommanditeinlagen weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 2. Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 12.421.943,00 Euro (in Worten: zwölfmillionenvierhunderteinundzwanigtausendundneunhundertdreiundvierzig Euro)

Am Kommanditkapital sind als Kommanditisten wie folgt beteiligt:

- a) die Wirtschafts- und B\u00e4derbetriebe Oelde GmbH, Oelde (WBO),
 mit einem Kapitalanteil von
 (entsprechend 22,25 % des Kommanditkapitals)
- b) die Stadt Ennigerloh mit einem Kapitalanteil von 2.119.990,00 Euro (entsprechend 17,07 % des Kommanditkapitals)
- c) die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, Telgte,
 mit einem Kapitalanteil von
 (entsprechend 14,2 % des Kommanditkapitals)

5.	Entwurf GPP	Gesellschaftsvertrag	zur Fusion	FTO	/FVO Stand	11.07.2017

d)	die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern (BBG Ostbevern), mit einem Kapitalanteil von (entsprechend 3,6 % des Kommanditkapitals)	446.740,00 Euro
e)	die Stadt Drensteinfurt mit einem Kapitalanteil von (entsprechend 0,35 % des Kommanditkapitals)	43.663,00 Euro
f)	die Stadt Sendenhorst mit einem Kapitalanteil von (entsprechend 0,35 % des Kommanditkapitals)	43.663,00 Euro
g)	die Thüga Aktiengesellschaft, München (Thüga), mit einem Kapitalanteil von (entsprechend 32,64 % des Kommanditkapitals)	4.055.210,00 Euro

h) die innogy SE, Essen,
mit einem Kapitalanteil von
(entsprechend 9,54 % des Kommanditkapitals)

1.185.379,00 Euro

Diese Kapitalanteile stellen in ihrer Summe das Kommanditkapital nach Satz 1 dar. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

 Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto eingerichtet. Dieses gibt die Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven sowie Gewinn und Verlust wieder.

Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto wird nicht verzinst.

4. Für jeden Kommanditisten wird ein Privatkonto eingerichtet, auf dem die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditist gebucht wird und das nicht verzinst wird.

Verfügungen, die zu einem negativen Saldo des Privatkontos führen, sind nicht zulässig.

- 5. Entwurf GPP Gesellschaftsvertrag zur Fusion ETO/EVO Stand 11.07.2017
- 5. Etwaige Verluste der Gesellschaft werden auf dem jeweiligen Verlustvortragskonto gebucht, das im Bedarfsfalle für jeden Kommanditisten eingerichtet wird. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.
 - Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten umgebucht werden.
- 6. Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, das aus Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder aus Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter dotiert wird und über das nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 2 verfügt werden darf. Das Konto wird nicht verzinst. Dem Konto kommt die Aufgabe zu, die die Kapital- und Gewinnrücklage bei einer GmbH erfüllt.
- 7. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrechte

- Die Übertragung oder Verpfändung von Kapitalanteilen am Kommanditkapital (Kommanditanteile) oder von Teilen von Kommanditanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 2. Der Beschlussfassung gem. Abs. 1 bedarf es nicht, wenn Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen aufgrund der in nachfolgenden Absätzen genannten Rechte übertragen werden.
- 3. Es bestehen folgende Vorerwerbsrechte:
 - a) Will ein kommunaler Gesellschafter (Stadt Ennigerloh, Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, BBG Ostbevern, Stadt Drensteinfurt, Stadt Sendenhorst, WBO) seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon ganz oder teilweise veräußern, hat er diese(n) zunächst den anderen kommunalen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligungen anzubieten. Macht einer der anderen kommunalen Gesellschafter von diesem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Vorerwerbsrecht den anderen kommunalen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligung an der Gesell-

schaft zu. Macht kein kommunaler Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht Gebrauch, so sind die Kommanditanteile oder Teile hiervon, die veräußert werden sollen, den beiden privaten Gesellschaftern (Thüga, innogy SE) im Verhältnis von deren Beteiligung zum Erwerb anzubieten. Macht einer der privaten Gesellschafter von diesem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch, so steht es dem anderen privaten Gesellschafter in voller Höhe zu.

Alternative 1 (bis zum 4. Entwurf entwickelte Fassung):

b) Wollen die Thüga und/oder die innogy SE ihre(n) Kommanditanteil(e) oder Teile hiervon ganz oder teilweise veräußern, hat bzw. haben sie diese(n) zunächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligungen an der Gesellschaft anzubieten. Macht einer der erwerbsberechtigten Gesellschafter von diesem Angebot keinen Gebrauch, so wächst es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu.

<u>Alternative 2 (Wunsch innogy aus AK-Sitzung vom 7.07. zum Erhalt Minderhei-tenschutzrechte der "privaten" Gesellschafter):</u>

- b) Will die innogy SE ihren Kommanditanteil oder Teile hiervon ganz oder teilweise veräußern, hat sie diese(n) zunächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligungen an der Gesellschaft anzubieten. Macht einer der erwerbsberechtigten Gesellschafter von diesem Angebot keinen Gebrauch, so wächst es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu.
- c) Will die Thüga ihren Kommanditanteil oder Teile hiervon ganz oder teilweise veräußern, hat sie diese(n) zunächst, ggfs. teilweise, der innogy SE anzubieten. Die innogy SE hat ein Vorerwerbsrecht für diese(n) zu veräußernden Kommanditanteil oder Teile hiervon bis zu einem Gesamtanteil von 25,1 % des Kommanditkapitals gem. § 4 Abs. 2 S. 1, wobei der bereits von innogy SE vor der Ausübung des Vorerwerbsrecht gehaltene und der hinzuerwerbende Kommanditanteil zur Ermittlung des Gesamtanteils zu berücksichtigen sind. Ggfs. darüber hinaus zur Veräußerung stehende Kommanditanteile sind zunächst den kommunalen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligungen anzubieten. Macht einer der kommunalen Gesellschafter von diesem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Vorerwerbsrecht den anderen kommunalen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht kein kommunaler Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht Gebrauch, so sind die

Kommanditanteile, die veräußert werden sollen, der innogy SE vollständig zum Erwerb anzubieten.

4. Für alle vorstehend geregelten Vorerwerbsrechte gilt:

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen Kaufpreis einigen, werden sie unverzüglich gemeinsam einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin beauftragen, der/die den Wert des zu veräußernden Kommanditanteils in einem Gutachten für alle Kommanditisten entsprechend § 19 Abs. 5 verbindlich feststellt. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen drei Wochen nach Angebotseingang auf einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin, so wird dieser auf Antrag des veräußerungswilligen Gesellschafters und/oder der Gesellschaft durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt. Der/die beauftragte Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin entscheidet auch über die Verteilung der Kosten für das Gutachten auf die Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.

Der durch den/die beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin festgestellte Wert des Kommanditanteils ist der Übernahmepreis, zu dem der oder die andere(n) Gesellschafter sein/ihr Vorerwerbsrecht ausüben kann. Die Erklärung über die Annahme des Angebotes muss dem anbietenden Gesellschafter binnen acht Wochen nach Vorlage des fertiggestellten Gutachtens zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt.

Ein Kommanditanteil, dessen Erwerb von allen erwerbsberechtigten Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann an Dritte abgetreten werden.

- 5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle des beabsichtigten Tausches oder der beabsichtigten Schenkung sowie für jede andere Art der Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen. Im Falle des Tausches tritt der anteilige Ertragswert an die Stelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung für die Kommanditanteile oder Teile hiervon.
- 6. Die Regelungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Stadt Ennigerloh, die Stadt Drensteinfurt oder die Stadt Sendenhorst ihre jeweiligen Kommanditanteile auf eine städtische Eigengesellschaft, an der die Stadt Ennigerloh, die Stadt Drensteinfurt bzw. die Stadt Sendenhorst 100 % der Kapital- und Stimmrechte

hält, übertragen will. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Stadt Telgte, die Stadt Oelde oder die Gemeinde Ostbevern ihre (indirekt gehaltenen) Anteile auf die jeweilige Kommune zurücknehmen oder sie auf eine andere kommunale Eigengesellschaft übertragen wollen, an denen sie jeweils 100 % der Kapital- und Stimmrechte halten. Sie finden ferner dann keine Anwendung, wenn die Thüga oder die innogy SE ihren Kommanditanteil oder einen Teil eines Kommanditanteils auf ein mit dem veräußernden Gesellschafter gem. § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt.

7. Jeder Gesellschafter kann über Kommanditanteile zugunsten eines Nichtgesellschafters nur unter der Bedingung verfügen, dass der Nichtgesellschafter dem dann gültigen Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern beitritt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafter-/Kommanditistenversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), diese vertreten durch ihre Geschäftsführung, berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer/-innen sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- 3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierfür erhält sie eine jährliche pauschale Vergütung von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro), fällig und zahlbar am Ende eines Geschäftsjahres. Höhere Aufwendungen erhält sie gegen Nachweis erstattet. Die Vergütung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Leistungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Ertragslage

der Gesellschaft neu festzusetzen. Die Festsetzung geschieht durch Gesellschafterbeschluss.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine jährliche, jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung in Höhe von 6 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn eines Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

Sämtliche vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht von der WBO entsprechend dem Vorschlag der Stadt Oelde entsandten Mitgliedern, darunter der/die jeweilige Bürgermeister/-in, fünf von der Stadt Ennigerloh entsandten Mitgliedern, darunter der/die jeweilige Bürgermeister/-in der Stadt Ennigerloh, vier von der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH entsprechend dem Vorschlag der Stadt Telgte entsandten Mitgliedern, darunter der/die jeweilige Bürgermeister/-in der Stadt Telgte, zwei von der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde Ostbevern entsandten Mitgliedern, darunter der/die jeweilige Bürgermeister/-in der Gemeinde Ostbevern, dem/der von der Stadt Drensteinfurt entsandten jeweiligen Bürgermeister/-in der Stadt Drensteinfurt, dem/der von der Stadt Sendenhorst entsandten jeweiligen Bürgermeister/-in der Stadt Sendenhorst, drei von der Thüga entsandten Mitgliedern, zwei von der innogy SE entsandten Mitgliedern, und einem/r von der gesamten Belegschaft gewählten Arbeitnehmervertreter/-in ohne Stimmrecht.
- 2. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet jeweils mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadt-/Gemeinderäte der Städte Oelde, Ennigerloh, Telgte, Drensteinfurt und Sendenhorst und der Gemeinde Ostbevern. Der alte Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- 3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus der Kommunalvertretung der Stadt Oelde, der Stadt Ennigerloh, der Stadt Telgte, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Sendenhorst bzw. der Gemeinde Ostbevern oder aus den Diensten der Thüga bzw. der innogy SE aus, endet sein Aufsichtsratsmandat dadurch, dass der jeweils Entsen-

- 5. Entwurf GPP Gesellschaftsvertrag zur Fusion ETO/EVO Stand 11.07.2017
 - dungsberechtigte für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes einen Nachfolger benennt.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche an die Geschäftsführung gerichtete Erklärung niederlegen.
- 5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- 6. Auf den Aufsichtsrat finden, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind, die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft entsprechende Anwendung.

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch die aus dem Kreis der WBO, der Stadt Ennigerloh, der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, der BBG Ostbevern, der Stadt Drensteinfurt und der Stadt Sendenhorst entsandten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Thüga benennt den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.
- 2. Der Aufsichtsrat wird von dem/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - bei Verhinderung des/der einen von dem/der jeweils anderen - einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- 3. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats oder durch eine/n von ihm/ihr beauftragte/n Geschäftsführer/-in der Komplementärin. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats muss eine Frist von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Komplementärin für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/-in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen. Diese (erneute) Einberufung hat per eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen.
- 5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Ferner können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln lassen (Stimmbote).
- 6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 7. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden - bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag.
- 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden und von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/von der Vorsitzenden und von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam unter der Bezeichnung

"Aufsichtsrat der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG" abgegeben.

- 10. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.
- 11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- 2. Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, soweit die Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung durch die Komplementärin erfolgt,
 - b) die Entsendung von Organmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften an denen die Gesellschaft mehr als ein Viertel der Anteile hält.
 - c) Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/-innen der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren sonstige dienstvertragliche Angelegenheiten,
 - d) die Bestellung des/der Abschlussprüfers/-in,
 - e) die Grundsätze der Bezugspolitik,
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens,
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Interessengemeinschaftsverträgen, Pacht und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung.

- 3. Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen, und spricht eine Beschlussempfehlung aus.
- 4. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise und der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser,
 - b) Abschluss, Beendigung und Änderung von Konzessionsverträgen,
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, deren Wert im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreitet,
 - d) Übernahme von Verbindlichkeiten außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs und Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht bereits im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind oder sofern sie einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - e) dienstvertragliche Angelegenheiten der leitenden Angestellten [ab Entgeltgruppe 11 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)],
 - f) wesentliche Veränderungen in der Personalorganisation des Unternehmens,
 - g) die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen sowie der Abschluss von Sponsoringverträgen über eine vom Aufsichtsrat festzulegende Größenordnung hinaus,
 - h) sonstige Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern diese einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschreiten. [Dieser Wert beträgt mindestens 200.000,00 €.]

Wenn Geschäfte im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche vorherige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines/ihrer Stellvertreters/-in selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat bekannt zu geben.

5. Bei Beschlussangelegenheiten gem. Abs. 2 c) und Abs. 4 e) ist der/die gewählte Arbeitnehmervertreter/in vom jeweiligen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- 1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Komplementärin unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt.
- 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 3. Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss außerdem in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und dann einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung angekündigt werden.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschaftervertreter beschlussfähig. Bei der (erneuten) Einladung, die per eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen.

5. Entwurf GPP Gesellschaftsvertrag zur Fusion ETO/EVO Stand 11.07.2017

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- 5. In der Gesellschafterversammlung werden die
 - Städte Ennigerloh, Drensteinfurt und Sendenhorst durch ihre/n jeweilige/n Bürgermeister/-in,
 - Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH durch den/die Bürgermeister/-in der Stadt Telgte, die BBG Ostbevern durch den/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Ostbevern, die WBO durch den/die Bürgermeister/-in der Stadt Oelde jeweils als bevollmächtigte Außenvertreter und die
 - Thüga sowie die innogy SE durch einen jeweils hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- 6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben oder regeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7. Je angefangene 10,00 Euro (in Worten: zehn Euro) eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Kommanditisten vertreten lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Stimmrecht.
- 8. Die Gesellschafterversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
- 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- 11. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist von dem/der

Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Niederschrift über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Ergebnisses unter Berücksichtigung von § 16,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates,
 - d) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats,
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) der Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Erteilung der Zustimmung gem. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft.

Beschlüsse nach Abs. 1 lit. e), f), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden, es sei denn, dass rechtlich eine kürzere Anfechtungsfrist zwingend ist. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.

Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- 1. Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist nach Maßgabe der gem. Abs. 2 gefassten Beschlüsse einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund wiederrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- 2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form durchführt.
- Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen gefasst. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung gilt § 11 entsprechend.
- 4. Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrags oder ihre Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus Absatzplan, Investitionsplan, Ergebnisplan, Finanzplan und Personalplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls aus Absatzplan, Investitionsplan, Ergebnisplan, Finanzplan und Personalplan besteht; diese Mittelfristplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Wirtschaftsführung berücksichtigt die öffentliche Zwecksetzung der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme und verfährt unter Beachtung der im Zusammenarbeitsvertrag betreffend die Gesell-

- schaft festgelegten Grundsätze der Unternehmenspolitik nach den Wirtschaftsgrundsätzen i.S.d. § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966).
- 2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung im Geschäftsjahr, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze.

§ 15 Jahresabschluss

- 1. In den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), aus. Unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die berechtigten Interessen der Gesellschaftsorgane dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
- 2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in muss die Qualifikation eines/einer Wirtschaftsprüfers/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den/die Abschlussprüfer/-in ist auf die sich aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- 3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/-in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat legt die persönlich haftende Gesellschafterin den

Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor.

Den mittel- sowie unmittelbar beteiligten kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte gem. § 118 Gemeindeordnung NRW zu. Diese haben das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16

Verteilung von Gewinn und Verlust

- 1. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander sind Vergütungen an die persönlich haftende Gesellschafterin gem. § 7 Abs. 3 als Aufwand zu behandeln.
- 2. Ein nach Berücksichtigung der in Abs. 1 enthaltenen Regelung verbleibender Jahresüberschuss kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bis zu einem Viertel dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gem. § 4 Abs. 6 zugewiesen werden.
- Ein nach Berücksichtigung vorstehender Regelungen der Absätze 1 und 2 sich ergebender Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalanteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verteilt.
- 4. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Gewinn oder Verlust nicht teil.
- 5. Die gesetzlichen Folgen über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben hiervon unberührt.
- 6. Gewinnanteile sind den Privatkonten gem. § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zuzuschreiben, sofern nicht Verlustvortragskonten gem. § 4 Abs. 5 auszugleichen sind.

Verluste werden den Verlustvortragskonten gem. § 4 Abs. 5 dieses Vertrages zugeschrieben.

§ 17

Einlagen/Entnahmen

- 1. Eine neue Einlage kann von einem Kommanditisten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Neue Einlagen sind auf dem Privatkonto zu buchen, sofern nicht ein anderes beschlossen wird.
- 2. Entnahmen von seinem Privatkonto kann jeder Gesellschafter bis zur Höhe seines Guthabens vornehmen.

Entnahmen aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gem. § 4 Abs. 6 können nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses und nur bei gleichzeitiger Entnahme durch alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorgenommen werden.

§ 18

Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von zehn Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2037, kündigen.
 - Kündigt ein Gesellschafter, so ist jeder Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zur Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt berechtigt.
- 2. Jede Kündigung oder Anschlusskündigung bedarf der Form des Übergabe-Einschreibens. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu benachrichtigen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung oder Anschlusskündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- 3. Im Fall der Kündigung gem. Abs. 1 und in den Fällen, in denen das Gesetz für das Eintreten gewisser Ereignisse das Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter einstimmig beschließen, dass die Gesellschaft auf das Datum des Ausscheidens dieses Gesellschafters aufzulösen ist.

4. Entscheiden sich die verbleibenden Gesellschafter im Falle des Absatzes 3 für eine Auflösung der Gesellschaft, werden alle Gesellschafter, einschließlich des Gesellschafters, in dessen Person das Ereignis gem. Abs. 3 Satz 1 eingetreten ist, sowie des Gesellschafters, der die Anschlusskündigung erklärt hat, nur am Liquidationserlös anteilig nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt.

§ 19

Ausscheiden und Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter nach den folgenden Bedingungen abzufinden.
- 2. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eigener wirksamer Kündigung oder Anschlusskündigung aus der Gesellschaft aus und liegen zum Zeitpunkt der Kündigung die Voraussetzungen für seinen Ausschluss nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 nicht vor, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von 4/5 des Wertes seines Kapitalanteils.
- 3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gem. §§ 161 Abs. 2, 140, 133 HGB, aufgrund Beschluss gem. Abs. 4 oder aus anderen, in diesem Gesellschaftsvertrag nicht gesondert geregelten Gründen aus der Gesellschaft aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Abs. 2 Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von 2/3 des Wertes seines Kapitalanteils. Sollte, aus welchem Grund auch immer, diese Abfindungsregelung unzulässig sein, die dem Erhalt des Unternehmens dienen soll, so bestimmt sich der Abfindungsanspruch nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Rechtsprechung, wobei der niedrigstmögliche Ansatz zu wählen ist.
- 4. Ein Gesellschafter scheidet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, auch im Sinne der §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 Nr. 6 HGB, nur aus, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in seiner Person nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - b) Vollstreckung durch einen Gläubiger des Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte, sofern die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

c) Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der §§ 161 Abs. 2, 140, 133 HGB in der Person des Gesellschafters.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

 Der Wert des Kapitalanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, der nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) zu ermitteln ist.

Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, dass dem Ausscheiden voraus geht. Ein bestehendes Verlustvortragskonto ist auszugleichen. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Kapitalanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.

Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

- 6. Die Ermittlung nach Abs. 5 erfolgt durch eine/n einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/-in als Gutachter/-in. Die Kosten des/der Gutachters/-in trägt der ausscheidende Gesellschafter, im Falle einer Anschlusskündigung der erstkündigende Gesellschafter.
- 7. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Kündigung oder Ausschluss gem. Abs. 3 und 4 keine Einigung zwischen den Gesellschaftern auf eine/n Wirtschaftsprüfer/-in als Gutachter/-in zustande, so wird diese/r auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt.
- 8. § 738 Abs. 1 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den verbleibenden Gesellschaftern der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis zuwächst, in dem ihre Kapitalanteile zueinander stehen.

Zahlung der Abfindung

- Die Abfindung ist in drei gleichen Beträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig.
- 2. Der jeweils noch offene Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters mit 4 % p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Teilbeträgen der Abfindung zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.

§ 21

Ausgleich von Steuern und Belastungen

1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen.

Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter ebenfalls zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhalte-

nen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gem. Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- 2. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrags gem. § 4 h Abs. 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- 3. Die abweichende Gewinnverteilung gem. Abs. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 22

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

- Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- 4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten fest.

Veröffentlichungen

Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine Veröffentlichung zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

§ 24

Netzgesellschaft

- Da die kommunale Seite an der Gesellschaft eine Kapitalmehrheit hält, entfällt nach den bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorerst die Notwendigkeit zur Errichtung einer Netzgesellschaft und ist deren Gründung bis auf weiteres ausgesetzt, um im größtmöglichen Umfang Synergien zu schöpfen.
- 2. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Gründung einer Netzgesellschaft aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen als notwendig oder nach einvernehmlicher Entscheidung der Gesellschafter als nützlich erweisen, wird diese ihren Sitz in Ennigerloh haben.
- 3. Bis zur Errichtung einer etwaigen Netzgesellschaft ist die Leitung des Netzbereiches der Gesellschaft in Ennigerloh angesiedelt.

§ 25

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.